

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Änderung der Bauzeiten für den Bau der Maste 36 bis 47 im Landkreis Diepholz im Zuge des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wehrendorf nach Sankt Hülfe (Bl. 4196)

Az.: 4134-05020-1 - 7. Planänd.-Bauzeitenverlängerung

I. Sachverhalt

Die Amprion GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - Sankt Hülfe (Bl. 4196) gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Änderung der Bauzeitenbeschränkung für die Fertigstellung der Freileitungsmasten Nr. 36 bis Nr. 47 im Landkreis Diepholz bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 - Az. 3330-05020-1 - wurden u. a. die bauzeitlichen Beschränkungen

Vermeidungsmaßnahme V1: Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen an Gehölzen und Baustellenflächen:

- Verbot von Gehölzentnahmen während der Vegetationsperiode (jeweils jährlich 01.03. bis 01.09.)
- Verbot bauvorbereitender Maßnahmen (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) während der Fortpflanzungsperiode (jeweils jährlich 01.03. bis 31.08.)

Vermeidungsmaßnahme V2: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit durch Beschränkung der Bauarbeiten in den sensiblen Bereichen der Neubautrasse

- zwischen Mast Nr. 36 und Nr. 47: jeweils jährlich zwischen Anfang August und Ende November
- zwischen Mast Nr. 58 und Nr. 73: jeweils jährlich zwischen Anfang August und Ende November

festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben sieht mit der Vermeidungsmaßnahme V1 u. a. ein Verbot sonstiger Baumaßnahmen an Baustellenflächen (Baufeldfreimachung) während der Fortpflanzungsperiode (jeweils 01.03. – 01.09.) vor. Zudem beschränkt die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V2 die Bauarbeiten im Bereich der geplanten Neubautrasse von Mast Nr. 36 bis 47 auf die Zeiträume von Anfang August bis Ende November. Aufgrund des begrenzten Baufenster von nur vier Monaten (V2) für den Neubau der Höchstspannungsfreileitung im Bereich von Mast Nr. 36 bis 47 sowie das Verbot sonstiger Maßnahmen an Baustellenflächen bis Ende August (V1) ist die Durchführung aller erforderlichen Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nicht möglich, so dass die Baumaßnahmen über mehrere Jahre hinweg jeweils im vorgegebenen Zeitfenster

durchgeführt werden müssten. Diese Beschränkung würde den Bauablauf für die gesamte Leitung maßgeblich verzögern.

Um den weiteren Baufortschritt zu beschleunigen ist die partielle Verlängerung des Zeitfensters von August 2021 bis Februar 2022 in teilweiser Abänderung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrolle) für die Fertigstellung der Maste Nr. 36 bis 47 vorgesehen. Für die Optimierung des Bauablaufs und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen im Mastbereich Nr. 36 bis 47 bis Ende Februar 2022 sind daher Baumaßnahmen außerhalb des zulässigen Zeitfensters im August und Dezember 2021 sowie Januar und Februar 2022 notwendig.

Damit die Bauarbeiten für die Fertigstellung der Masten Nr. 36 bis 47 bis Ende Februar 2022 abgeschlossen werden können hat die Amprion GmbH beantragt, die Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungsperiode im Jahr 2021 ab August 2021 durchzuführen. jedoch nur bezogen auf die Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) und das Anlegen der Zuwegungen zu den Maststandorten Nr. 36 bis 47. Zudem ist für die Fertigstellung der Höchstspannungsleitung ab Dezember 2021 der Einzug der Leiterseile für die Mastbereiche Nr. 45 bis 46 und Nr. 36 bis 37 sowie das Schließen der Stromschlaufen an den Masten Nr. 40, 41 und 44 und der Einbau der Steigschutzeinrichtungen an den Masten Nr. 36 bis Nr. 39 geplant. Im Januar und Februar 2022 folgt der Einzug der Leiterseile im Spannfeld Nr. 36 bis 37 sowie das Schließen der Stromschlaufen an den Masten Nr. 36, 37 und 40.

Insgesamt handelt es sich um störungsarme Arbeiten. Die eingriffsintensivsten Arbeiten, das Gründen der Maste im Bereich des FFH-Gebiets, konnten bereits in der letzten Periode von September bis November 2019 fertiggestellt werden ohne das Bauzeitenfenster zu überschreiten. Die geplanten Baumaßnahmen in den nach den bisherigen Bauzeitbeschränkungen nicht zur Verfügung stehenden Zeiträumen im August und Dezember 2021 sowie Januar und Februar 2022 stellen insgesamt einen deutlich geringen Eingriff dar. Insbesondere können bis Ende November 2021 alle Baumaßnahmen am Boden abgeschlossen werden. Alle notwendigen Baumaßnahmen im kritischen Zeitfenster zwischen Dezember 2021 und Februar 2022 finden in der Höhe statt.

Das Verbot der Gehölzentnahmen während der Vegetationsperiode (V!) sowie die zeitliche Beschränkung für Bauarbeiten zwischen Mast Nr. 58 und 73 soll unverändert bestehen bleiben.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die Vermeidungsmaßnahme V1 und Vermeidungsmaßnahme V2 wie folgt modifiziert:

Vermeidungsmaßnahme V1

Fällt der Arbeitsbeginn der Baufeldräumung im Bereich der Masten Nr. 36 bis 47 in die Brutzeit (August 2021), werden sämtliche bauzeitlich beanspruchten Flächen (Arbeitsflächen, Zufahrten im Offenland) sowie deren Umgebung (bis zu 200 m) maximal drei Tage vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie regelmäßig alle sieben Tage durch fachkundiges Personal auf Besatz mit störungsempfindlichen Brutvögeln kontrolliert. Falls bestehende Bruten von störungsempfindlichen Vogelarten festgestellt werden, wird der Baubeginn an den jeweiligen Masten bis zum Ende der Brutzeit dieser Individuen auf den einzelnen Flächen ausgesetzt. Ist kein Besatz vorhanden, kann mit dem Bau begonnen werden.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten und auch während eventueller Bauunterbrechungen durch Kontrolle der Flächen sichergestellt. Die Kontrolle besteht aus einer kurzfristig vorlaufenden, avifaunistischen Bestandserhebung durch fachkundiges Personal. Ggf. kann eine Verdichtung der aufgestellten Vergrämungsstäbe erforderlich werden, um die Wirksamkeit der Vergrämung zu verbessern.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der beschriebenen Maßnahmen und das Ergebnis der Besatzkontrolle ist der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Vermeidungsmaßnahme V2

Störungsarme Arbeiten, beispielsweise Seilzugarbeiten, können zwischen den Masten Nr. 36 bis 47 auch während der zeitlichen Rastschwerpunkte (November bzw. Dezember bis März) durchgeführt werden, da diese keine erheblichen Beeinträchtigungen von rastenden und ggf. störungssensiblen Vögeln zur Folge haben, zumal nicht davon auszugehen ist, dass die Flächen entlang der Neubautrasse regelmäßig und im hohen Maße als Nahrungshabitat genutzt werden.

II. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Das Vorhaben wirkt sich lediglich auf bereits planfestgestellte Baubereiche im Landkreis Diepholz aus. An den Maststandorten Nr. 36 bis 47 sollen im August 2021 Arbeiten im

Rahmen der Bauvorbereitung (Baufeldfreimachung) sowie das Anlegen der Zuwegungen zu den Maststandorten durchgeführt werden, so dass in den folgenden Monaten September 2021 bis Februar 2022 die Arbeiten in den o. g. Mastbereichen (Einzug der Leiterseile für die Mastbereiche Nr. 45 bis 46, Nr. 36 bis 37, Schließung der Stromschlaufen an den Masten Nr. 40, 41 und 44 sowie Einbau der Steigschutzeinrichtungen an den Masten Nr. 36 bis 39) abgeschlossen werden können. Die eingriffsintensivsten Arbeiten, das Gründen der Maste in sensiblen Bereichen, konnten bereits in der letzten Periode von September bis November 2020 fertiggestellt werden ohne das Bauzeitfenster zu überschreiten.

Eine darüberhinausgehende Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Bodens, z.B. durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades oder schädliche Bodenverdichtung, Veränderungen des Grundwassers oder Änderung/Verlegung von Gewässern erfolgt nicht. Die zur Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlichen Gehölzrückschnitte bzw. Eingriffe in die Vegetation sind bereits außerhalb der Vegetationsphase erfolgt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Beachtung spezieller Vorkehrungen (Besatzkontrolle, Ökologische Baubegleitung) ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen am Boden können bis Ende November 2021 fertiggestellt werden. Die notwendigen Baumaßnahmen im kritischen Zeitfenster zwischen Dezember 2021 und Februar 2022 finden in der Höhe statt.

Mit der Verlängerung des Zeitfensters kann gewährleistet werden, dass alle Arbeiten im und am südöstlichen Rand des Naturschutzgebiets (NSG) HA 251 „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ sowie des FFH-Gebiets Nr. 065 „Dümmer“ und EU-VSG V39 „Dümmer“ im Zeitraum von August 2021 bis Februar 2022 fertiggestellt werden. Weitere Maßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 sind dann nicht mehr nötig.

Hinsichtlich der Nutzung der Schutzgüter Wasser, Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich gegenüber der planfestgestellten Situation durch die Bauzeitenverlängerung keine Veränderungen. Die zur Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlichen Gehölzrückschnitte bzw. Eingriffe in die Vegetation sind bereits außerhalb der Vegetationsphase erfolgt bzw. können außerhalb der Vegetationsphase erfolgen. Die bereits vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen wurden bzw. werden berücksichtigt.

Die Erweiterung des Bauzeitenfensters auf den Monat August (Vermeidungsmaßnahme V1) betrifft in erster Linie Brutvögel, die in der Wirkzone der vorgesehenen bauvorbereitenden Maßnahmen brüten und deren Brutgeschäft zu diesem Zeitpunkt ggf. noch nicht vollständig abgeschlossen wäre. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Brutvögel und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSCHG durch die Aufweichung des Verbots bauvorbereitender Maßnahmen an Baustellenflächen bis Ende August (V1) können unter Beachtung spezieller Vorkehrungen (Besatzkontrolle) ausgeschlossen werden. Für die Offenlandarten, wie insbesondere den störungsempfindlichen Kiebitz (bis zu einem Umkreis von 200 m) sowie die Feldlerche (bis zu einem Umkreis von 20 m) werden im Vorfeld der Bauarbeiten bis kurz vor Baubeginn (max. 3 Tage) Besatzkontrollen durch fachkundiges Personal im Bereich der Bauflächen der o. g. Masten durchgeführt. Sollten bestehende Bruten der o. g. Arten auf den Bauflächen festgestellt werden, wird der Baubeginn an den jeweiligen Masten bis zum Ende der Brutzeit der betreffenden Individuen ausgesetzt. Dies gilt auch für die Flächen des engeren Brutbereiches sowie einen Störradius von 200 m für den Kiebitz und 20 m für die Feldlerche rund um den Brutbereich. Für weitere Vogelarten wie z. B. Wiesenschafstelze,

Dorngrasmücke, Rebhuhn oder Wachtel reicht eine Besatzkontrolle auf den Bauflächen, weil diese nur durch eine Betroffenheit ihres unmittelbaren Brutplatzes beeinträchtigt werden könnten. Da die genannten Kleinvogelarten als nicht besonders störungsempfindlich gelten, weil sie ihre Brut nicht sofort aufgeben, können selbst Beeinträchtigungen in geeigneten Habitaten, die an die Bauflächen angrenzen, ausgeschlossen werden, zumal sich Arten wie Rebhuhn oder Wachtel in erster Linie in höherer Vegetation, wie z. B. Getreidebeständen aufhalten, sodass durch die Vegetation eine Sichtverschattung der Störquelle (optisch) entsteht, welche somit keine Wirkung entfalten kann.

Durch die Besatzkontrolle wird überprüft, ob eine Ansiedlung der Vogelarten in relevanten Bereichen erfolgt ist. Falls bestehende Bruten dieser Vogelarten auf den Bauflächen festgestellt werden, wird der Baubeginn an den jeweiligen Masten bis zum Ende der Brutzeit der betreffenden Individuen auf den einzelnen Flächen ausgesetzt. Für die Arten Kiebitz und Feldlerche gilt dies für die Fläche des engeren Brutbereichs sowie zusätzlich in einem Störradius von 200 m (Kiebitz) und 20 m (Feldlerche)¹ rund um den selbigen. Ist kein Besatz vorhanden, kann mit dem Bau begonnen werden.

Die Erweiterung des Bauzeitenfensters auf die Monate Dezember bis Februar (Vermeidungsmaßnahme V2) betrifft in erster Linie Rastvögel. Die die Masten Nr. 36 bis 47 umgebenden Acker- und Grünlandflächen können potenzielle Nahrungshabitate, insbesondere für rastende Gänse und Limikolen wie den Kiebitz darstellen. Da Rastvögel nicht so stark ortsgebunden sind wie Brutvögel und es sich um störungsarm (Beseilung) und kleinräumig (Seilzugarbeiten zwischen Masten Nr. 36 und 37, 45 und 46 sowie kleinere Restarbeiten) durchgeführte Arbeiten handelt, ist keine erhebliche Auswirkung auf rastende und ggf. störungssensible Vögel durch baubedingte Störungen zu erwarten. Des Weiteren handelt es sich bei den betroffenen Bereichen nicht zuletzt aufgrund des Verlaufs in den Randbereichen der Schutzgebiete und ihrer Nähe zur Bundesstraße B51 um weniger attraktive Rastgebiete. Deutlich attraktivere Ausweichmöglichkeiten für dennoch hier rastende Individuen stellen beispielsweise die Feuchtwiesenbereiche des Ochsenmoores (zwischen Vorhabenbereich und Dümmer), der westlichen Dümmerniederung und der Huntebruchwiesen (nördlich des Dümmers) dar. Unter zusätzlicher Berücksichtigung, dass störempfindliche (Rast-)Vogelarten (insb. Gänse und Kiebitz) nicht selten Meideverhalten gegenüber Freileitungen zeigen und die Bl. 4196 im Bereich zwischen den Masten Nr. 37 und 47 im betrachtungsrelevanten Zeitraum von Dezember bis Februar bereits weitestgehend fertiggestellt sein wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Flächen entlang der Leitung regelmäßig und im hohen Maße als Nahrungshabitat genutzt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Erweiterung des Bauzeitenfensters auf die Monate Dezember bis Februar sind daher nicht zu erwarten. Die zur Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlichen Gehölzrückschnitte sind bereits außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase gehölzbewohnender sonstiger Tierarten erfolgt. Zusätzlich verhindert eine Bauzeitverlängerung erneute Eingriffe in den Folgejahren.

Hochwertige Habitate oder Vorkommen empfindlicher, seltener oder artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten werden unter Beachtung der o. g., teilweise modifizierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt.

Hinsichtlich Abfällen, Abwässer sowie Umweltverschmutzung, Belästigungen, Risiken durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit (z.

B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft) ergeben sich gegenüber des bereits planfestgestellten Vorhabens keine wesentlichen Änderungen.

Das von den betroffenen Maststandorten betroffene Gebiet im Landkreis Diepholz wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). Etwa 700 m südöstlich der Leitungstrasse liegt die Gemeinde Flecken Lemförde. Im Bereich der Masten 41 bis 44 verläuft die Trasse entlang der B 51. Zudem finden sich entlang der Trasse vereinzelt Höfe.

Bei den im Untersuchungsraum anstehenden Bodenschichten handelt es sich überwiegend um Gleye verschiedener Ausprägung sowie einem Bereich Gley mit Erdniedermoorauflage und einigen Bereichen eines Erdniedermoors, die als Böden allgemeiner Bedeutung einzustufen sind. Die potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit des Oberbodens im Bereich der Masten Nr. 36 bis 42 ist als gering zu bewerten und der Erhaltungszustand als günstig zu bezeichnen. Bei den Maststandorten Nr. 43 bis 47 ist die Verdichtungsempfindlichkeit hoch bis sehr hoch, da es sich um Erdniedermoor bzw. Bereiche mit Erdniedermoorlage handelt. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten (NIBIS-Kartenserver 2017).

Die Maststandorte Nr. 46 und 47 liegen im Überschwemmungsgebiet (UESG) „Marler Graben“ (Nr. 700). Die Maststandorte Nr. 36 bis 45 liegen südöstlich des UESG „Hunte-5“ (Nr. 697), welches an die Leitung angrenzt.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG) „Altes Amt Lemförde“ (Nr. 03251401101/Schutzzone III und I) liegt in ca. 2230 m Entfernung von Mast Nr. 44.

Der Leitungsabschnitt Mast Nr. 36 bis 47 liegt im Einzugsgebiet der Hunte, ein Gewässer des Typs 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandbäche“. Es handelt sich um ein erheblich verändertes Gewässer. Der chemische Gesamtzustand ist „schlecht“, da der Großteil des Einzugsgebiets auf Ackerflächen liegt und das Gewässer durch direkte Einträge aus der Landwirtschaft stark beeinflusst wird. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ beschrieben (NMUEK 2017).

Der Grundwasserkörper im Gebiet ist das Hunter Lockergestein rechts, welcher zum Flussgebiet Weser gehört. Die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen ist überwiegend gering.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um Acker- und artenarme Grünlandflächen, ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Vogelarten wurden im Umkreis von 3000 m um die betroffenen Maststandorte festgestellt. Nachteilige Umweltauswirkungen können jedoch unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einschl. der modifizierten Maßnahmen V1 und V2, ausgeschlossen werden.

Zwischen den Masten Nr. 37 und 38, Nr. 38 und 39 sowie Nr. 40 und 41 wird das EU-VSG V39 „Dümmer (DE341-401), das FFH-Gebiet Nr. 065 „Dümmer“ (3415-301) sowie das Naturschutzgebiet NSG HA 251 „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ überspannt. Der Mast Nr. 43 liegt in den betroffenen Gebieten. Nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet/EU-VSG sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete in ihren Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen wurden schon in den Planfeststellungsunterlagen (vgl. AMPRION 2012) ausgeschlossen. Zwischen den Masten Nr. 37 und 38, 38 und 39, 40 und 41 überspannt. Der Mast Nr. 43 liegt zur Gänze in dem betroffenen Gebiet. Unter Beachtung der teilweise modifizierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist auch weiterhin nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, da negative Auswirkungen auf alle betrachtungsrelevanten, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Gebiete maßgeblichen Bestandteile (Brut- und

Rastvogelarten) ausgeschlossen werden können. Die Masten Nr. 46 und 47 befinden sich im Überschwemmungsgebiet „Marler Graben“ (Nr. 700). Eine Verschlechterung zum ursprünglich geplanten Vorhaben erfolgt nicht, da es sich bei der Planänderung nur um eine Ausweitung der Bauzeiten handelt.

Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler sowie archäologisch bedeutende Landschaften sowie Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, werden nicht von der Planänderung betroffen.

Durch die Planänderung (Bauzeitenverlängerung) in Verbindung mit den bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V3 „Auslage von Fahrdielen bei der Anlage von Zufahrten“ sowie der Minderungsmaßnahme M7 „Minimierung des Schadens durch die Störung des Horizontaufbaus der Böden“ ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Durch die Verschiebung des Bauzeitenfensters für die Durchführung der Bauarbeiten an den betroffenen Maststandorten unter Berücksichtigung der planfestgestellten und modifizierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1 und V2) sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da eine Ansiedlung von Brutvögeln im Bereich der geplanten Masten 36 bis 47 (Landkreis Diepholz) durch Besatzkontrollen geprüft und Störungen durch Aussetzen des Baus in diesen Bereichen mit Besatz bis zum Abschluss des Brutgeschäftes vermieden werden können. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten durch Kontrolle der Flächen sichergestellt. Für Rastvögel ergeben sich durch die wenig störintensiven und kurzzeitigen Arbeiten in den genannten Bereichen in der Nähe der Bundesstraße auch ohne weitere Maßnahmen keine negativen Auswirkungen. Das geplante Vorhaben steht unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen nicht im Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorgaben und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und Menschen ergeben sich durch die Planänderung nicht.

„Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 UVPG, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht geplant.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 24.06.2021

I.A. Schütte